

Stellungnahme der Verwaltung

		<i>Fachbereich/Referat</i>	<i>Nummer</i>
		Fachbereich 50	7198/08
zur Anfrage Nr. 717/08 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion BIBS, v. 1. April 08		Datum 11. Apr. 2008	
		Genehmigung	
Überschrift Heizkostenabrechnungen für Empfänger/innen von Sozialtransferleistung		Dezernenten	
Verteiler	Sitzungstermin		
Rat	07. Juni 08		

Die Angelegenheit war sowohl Gegenstand der Einwohneranfrage in der Ratssitzung am 23. Mai 2006 als auch Gegenstand einer Einwohneranfrage der Ratssitzung am 9. Oktober 2006.

1. Mit welchen Ergebnissen wurden die in der Antwort erwähnten Sachverhaltsprüfungen abgeschlossen?

Die Sachverhaltsprüfungen wurden dahingehend abgeschlossen, dass die BaubeCon Wohnen GmbH im Rahmen des seinerzeit bezogenen Einzelfalles die Urteile des Landgerichts Braunschweig 6 S 404/02, vom 18. Februar 2003 sowie 6 S 405/02 vom 11. März 2003 dahingehend umgesetzt hat, dass ein neuer Wärmelieferungsvertrag abgeschlossen wurde. Des Weiteren hat die BaubeCon AG die derzeitige Abrechnungspraxis gegenüber der Stadt Braunschweig offen gelegt.

Die vorgenannten Ergebnisse haben dazu geführt, dass die Stadt Braunschweig keinen Rechtfertigungsgrund mehr besessen hat in dieser Angelegenheit weiterhin tätig zu sein. Dies wurde der Initiatorin des Verwaltungsverfahrens mit Schreiben des Fachbereichs 50 vom 8. November 2006 mitgeteilt.

2. Wie hoch beziffert die Stadt die Schäden, die durch überteuerte Fernwärmepreise im Rahmen der zu zahlenden Heizkosten für Leistungsempfänger/innen entstanden sind?

Die vorgenannten Sachverhaltsprüfungen haben ergeben, dass die unter Ziffer 1 aufgeführten Veränderungen des Heizkostenabrechnungsverfahrens bei dem maßgeblichen Einzelfall im vollen Umfang im Rahmen der Transferleistungen berücksichtigt wurden, so dass der Stadt Braunschweig kein Schaden entstanden ist.

3. Welche Möglichkeiten hat die Stadt genutzt, auf BS/ENERGY einzuwirken, den Wärme-Zwischenhandel zu stoppen?

Die Belieferung mit Heizenergie basiert auf einer einzelvertraglichen Vereinbarung zwischen dem Energieunternehmen und/oder dem Vermieter sowie dem Mieter. Die Stadt Braunschweig ist nicht Partei dieser vertraglichen Vereinbarung und somit auch nicht berechtigt in die vertragliche Gestaltung einzugreifen. Es ist allein Aufgabe der Vertragsparteien etwaige vertragliche Unstimmigkeiten zu verfolgen.

I. V.

Markurth